

# Merkblatt – Düngemittelverordnung – Deklaration

- Festlegung Gültigkeitszeitraum einer Deklaration

Stand August 2019

Meldestelle / Prüfdienste Düngerecht  
Hotline Meldestelle (0441) 801-650  
Hotline Prüfdienste (0441) 801-766

---

## Hinweise für die Festlegung des Gültigkeitszeitraums einer Deklaration

Wirtschaftsdünger dürfen nur in Verkehr gebracht (an Dritte abgegeben) werden, wenn sie nach den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüV) gekennzeichnet sind. Für die ordnungsgemäße Warendeklaration und somit für das Produkt verantwortlich ist neben dem Hersteller jeder Inverkehrbringer.

Die Deklaration (Kennzeichnung) stellt die verbindliche Verbraucherinformation für den Landwirt als Anwender dar. Dies spiegelt sich auch in den Anwendungsvorschriften der Düngemittelverordnung (DüV) wieder. Nach § 3 Abs. 4 der DüV ist das Aufbringen von aufgenommenen Wirtschaftsdüngern nur zulässig, wenn dem Betriebsinhaber die erforderlichen Nährstoffgehalte auf Grundlage der vorgeschriebenen Kennzeichnung bekannt sind.

Die Kennzeichnung der Nährstoffgehalte eines Wirtschaftsdüngers bezieht sich somit nicht pauschal auf das Düngemittel, sondern auf eine eindeutig zu definierende Menge (Partie). Daher hat der Ordnungsgeber auch die Angabe einer eindeutigen Menge als verbindlichen Bestandteil der Deklaration vorgeschrieben.

In der landwirtschaftlichen Praxis ist es allerdings schwierig, zum Zeitpunkt der Abgabe von Wirtschaftsdüngern eine genaue Verbringungsmenge zu bestimmen und somit die Angabe Nettomasse bzw. Nettovolumen in der Deklaration festzulegen. Daher besteht im Deklarationsmanager die Möglichkeit, bei der Deklaration von Wirtschaftsdüngern auch ein Hinweis auf Lieferscheine in Verbindung mit einem Lieferzeitraum anstatt einer konkreten Mengenangabe anzugeben. Beim Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern mit Richtwerten der LWK kann der Zeitraum der Gültigkeit der Deklaration bis maximal zum Jahresende erfasst werden. Voraussetzung ist, dass sich der Inverkehrbringer sicher ist, dass im Laufe dieses Zeitraumes der Wirtschaftsdünger nicht doch mit Analysewerten abgegeben werden soll.

Bei der Erstellung der Deklaration mit analysierten Nährstoffgehalten stellt sich der Sachverhalt jedoch ggf. anders dar. In dem Fall hat der Inverkehrbringer des Wirtschaftsdüngers bei der Festlegung des Lieferzeitraums folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Wie groß die von ihm mit der aktuellen Kennzeichnung deklarierte Wirtschaftsdüngermenge tatsächlich ist (z. B. Inhalt eines Lagerbehälters).
- b) In welchem Zeitraum wird der deklarierte Wirtschaftsdünger voraussichtlich abgegeben.
- c) Wann wird routinemäßig oder aufgrund einer Änderung in der Zusammensetzung des Wirtschaftsdüngers eine neue Nährstoffanalyse durchgeführt. Mit Änderungen in der Zusammensetzung sind z. B. sich ändernde Fütterungsverfahren in der Tierhaltung oder Inputstoffwechsel in einer Biogasanlage gemeint.

In jedem Fall muss der Inverkehrbringer des Wirtschaftsdüngers verhindern, dass zwei Kennzeichnungen für sein Produkt beim Aufnehmer gleichzeitig gültig sind.

**Beispiel:** Es liegt eine Gärrestanalyse für eine Biogasanlage aus Januar vor. Mit dieser wird eine Deklaration erstellt, in der ein Gültigkeitszeitraum vom 01.02. bis einschließlich 30.06. festgelegt wird. Bereits Ende Mai liegt eine neue Nährstoffanalyse der Gärreste vor, die der Inverkehrbringer richtigerweise für evtl. Abgaben im Juni nutzen möchte. Erstellt er nun eine neue Deklaration ab 01.06., würde er bereits im Frühjahr den belieferten Landwirten für die Lieferungen im Juni eine zweite gültige Deklaration für den Zeitraum Juni ausliefern. Dies ist rechtlich weder aus Sicht des Inverkehrbringers noch aus Sicht des Aufnehmers (Betriebsinhabers) zulässig.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, den Gültigkeitszeitraum für die Deklaration nicht zu weit zu fassen. Mit der Funktion „Deklaration als Vorlage verwenden“ kann die Kennzeichnung mit allen Angaben im Laufe des Kalenderjahres kopiert und problemlos für einen neuen Gültigkeitszeitraum übernommen werden. Lediglich bei der Liste der Empfänger ist neu zu entscheiden, welche Aufnehmer im verbleibenden Gültigkeitszeitraum beliefert werden sollen.